

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle Berlin
B.?, 03.12.1920
als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle
O.?, 15.12.1920

12.11.20

Abschrift.

Filmprüfstelle.

Den 3. Dezember 1920.



*Barbar liefert
Konferenz
aufführungs
Wiederholungen, Komplette
Mittwoch (Barbar liefert
auf dem Weg zum
Mittwoch)*

Niederschrift.

Betrifft den Bildstreifen "Im Banne des Andern".

(Solar-Film G.m.b.H.)

Entscheidung.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche ist verboten.

Begründung:

Der Inhalt des Bildstreifens zeigt eine bedenkliche Häufung von gesetzwidrigen Handlungen, wie Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Gewalttätigkeiten, Kindesraub, Mord und Mordversuche. Als besonders erschwerend kommt hierbei in Betracht, dass diese Begebenheiten bei den Personen des Stückes keinerlei Entrüstungen hervorzurufen scheinen, sondern von ihnen wie etwas Selbstverständliches geduldet oder veranlasst werden.

Der Film als Ganzes erweckt den Eindruck eines bildgewordenen Schuldromanes. Seine Tendenz zieht in auffälliger Weise auf die Erreichung materieller Vorteile der handelnden Personen ab, gleichviel durch welche verwerflichen Mittel diese erreicht werden.

Irgendwelche künstlerische oder kulturellen Interessen, die als urteilmildernd in Betracht kommen könnten, sind nicht vorhanden. Moralische Entrüstung als Gegenmittel scheint nirgends vorhanden.

Obwohl die Kammer sich der Ansicht nicht verschliesst, dass bei der Herstellung des Films ein Bestreben vorhanden war, die durch den Text gegebenen Kassheiten so wenig als möglich in Erscheinung treten zu lassen, so ist es den Herstellern des Bildstreifens doch nicht gelungen, sie auf das erlaubte Mass zurückzuführen. Eben weil die gerügten Dinge einen integrierenden Bestandteil des Films bilden,

bilden, musste von Änderungsvorschlägen abgesehen und auf Grund ein Verbot des Ganzen erkannt werden.

Die Kammer ist der Ansicht, dass die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, verrohend und entsittlichend zu wirken.

I. Kammer
gez. A. v. Gierke,

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 15. Dezember 1920.

E n t s c h e i d u n g .

Die Beschwerde vom 4. Dezember 1920 gegen die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 3. Dezember 1920, betreffend den Bildstreifen "Im Banne des Andern" wird zurückgewiesen."

B e g r ü n d u n g .

Die Kammer ist den Entscheidungsgründen der Prüfstelle Berlin, auf die Bezug genommen wird, beigetreten. Auch die Kammer der Oberprüfstelle war der Ansicht, dass der Inhalt des Bildstreifens, der nichts anderes bietet als eine Anhäufung ^{der} verschiedenartigsten Verbrechen und Vergehungen, der nicht die geringsten Gegenwerte an Psychologie und künstlerischer Wirkung bietet, geeignet ist, verrohend zu wirken.

Berlin, den 15. Dezember 1920
Der Leiter der Oberprüfstelle,
gez. Balcke.

